DFUV
Deutsches Netzwerk der
Forstunternehmen & Forsttechnik e.V.

# Satzung Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen & Forsttechnik e. V.

Fassung vom 06.11.2025

## § 1 Name/Sitz/Zweck

Der DFUV - Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen & Forsttechnik e.V. (kurz DFUV) mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Vertretung von berufsständischen und tarifrechtlichen Interessen von Forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen.

Darüber hinaus vertritt der DFUV die Interessen der Hersteller und Händler von forsttechnischen und damit verbundenen Produkten sowie der Branche verbundenen Organisationen, Unternehmen und Institutionen.

Der DFUV soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

Der Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

## § 2 Mitglieder

1) Ordentliche Mitglieder des DFUV können werden:

a) Landesverbände für Forstwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen (Landesverbände)

b) einzelne forstliche Dienstleistungsunternehmen (Direktmitglieder)

c) Unternehmen der Forsttechnik und des forsttechnischen Handels (Forsttechnik)

d) der Branche verbundene Organisationen, Unternehmen und Institutionen (Branchenpartner)

2) Ordentliche Mitglieder sind jeweils auch die Mitglieder der angeschlossenen Verbände gemäß Absatz 1) a) (Landesmitglieder)

3) Assoziierte Mitglieder.

Assoziierte Mitglieder haben kein Rede- und kein Stimmrecht.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann Ihnen Rederecht erteilt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

4) Ehrenmitglieder. Dies sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht.

DFUV
Deutsches Netzwerk der
Forstunternehmen & Forsttechnik e.V.

## § 3 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder nach Absatz 1) und Mitglieder nach Absatz 3) erklären den Eintritt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

Gegen eine solche Entscheidung des Vorstandes können Mitglieder des Gesamtvorstandes innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

Mitglieder nach Absatz 2) (Landesmitglieder) werden durch die Mitgliedschaft ihres Landesverbandes und ihrer Mitgliedschaft im Landesverband Mitglied im DFUV.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss des Gesamtvorstandes aufgenommen oder benannt werden.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

1)

a) Der Austritt von Mitgliedern nach § 2 Absatz 1) und Absatz 3) erfolgt bei juristischen Personen mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres mit 6-monatiger Frist oder bei Auflösung der juristischen Person selbst. Bei natürlichen Personen erfolgt der Austritt mit gleichartiger Kündigung oder mit dem Tod.

b) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 2) endet durch Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband oder durch den Austritt des Landesverbandes aus dem DFUV.

2) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen.

Ausschlussgründe sind:

1. ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen
2. Nichterfüllung der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen
3. Verletzung der Satzung und sich daraus ergebende Verpflichtungen.

Der Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zu eröffnen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3) Scheidet ein Mitglied durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung aus, so sind die im laufenden Geschäftsjahr entstandenen oder entstehenden Verpflichtungen voll zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4) Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht den ausscheidenden Mitgliedern bzw. den Erben nicht zu.

## § 5 Finanzen

Der DFUV finanziert sich durch Beiträge. Höhe und Zahlungsfristen werden in einer Beitragsordnung geregelt. Mittel des DFUV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DFUV.

## § 6 Organe

1) Oberstes Organ ist die **Mitgliederversammlung**. Diese regelt grundsätzliche Fragen des DFUV, entlastet und wählt den Vorstand, wählt innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppen nach § 2 Absatz 1 b) und c) und d) die Delegierten für den Gesamtvorstand, beschließt über Satzungsfragen und die Auflösung des DFUV.

Die Mitgliederversammlung kommt auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mind. ¼ der Landesverbände oder auf Antrag von mind. ¼ der Mitglieder, jedoch spätestens alle 2 Jahre zusammen.

Vor der Mitgliederversammlung ist die Prüfung der Kasse von zwei gewählten Kassenprüfern durchzuführen.

2) Der **Gesamtvorstand** besteht aus

- jeweils einem Delegierten der Mitgliedergruppe des § 2 Absatz 1) a), (Landesverbände) - einem Delegierten der Mitgliedergruppe des § 2 Absatz 1) b). (Direktmitglieder)
- bis zu drei Delegierten der Mitgliedergruppe des § 2 Absatz 1) c), (Forsttechnik)
- bis zu drei Delegierten der Mitgliedergruppe des § 2 Absatz 1) d), (Branchenpartner)

Im Gesamtvorstand werden inhaltliche Ziele und das taktische Vorgehen des DFUV beraten.

Der Gesamtvorstand beschließt über Beitragsordnungs- und Geschäftsordnungsfragen.

Daneben ist der Gesamtvorstand für die Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Gesamtvorstand tagt mindestens 2-mal jährlich.

Die Delegierten der Landesverbände werden von den sie entsendenden Verbänden benannt.

Die Benennung hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Die Delegierten der *Direktmitglieder*, der *Forsttechnik* und der *Branchenpartner* werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, jeweils aus den Mitgliedern ihrer Mitgliedergruppen und jeweils von den Mitgliedern ihrer Mitgliedergruppe gewählt.

Die so gewählten Delegierten fungieren zusätzlich als Sprecher ihrer Mitgliedergruppen.

Durch die Wahl der Delegierten für die *Forsttechnik* und die *Branchenpartner* sollen möglichst auch die relevanten Wirtschaftsbereiche innerhalb der Mitgliedergruppen abgebildet werden.

Im Falle der Verhinderung eines Delegierten der Mitgliedergruppen *Direktmitglieder, Forsttechnik, Branchenpartner* kann dieser seine Stimme in der Gesamtvorstandssitzung auf ein anderes Mitglied seiner jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

Jedes Mitglied dieser Mitgliedergruppen darf maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmübertragung hat jeweils vor Beginn einer Versammlung und in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Delegierte der Mitgliedergruppen *Direktmitglieder, Forsttechnik, Branchenpartner* scheiden vor Ablauf der Wahlperiode durch Rücktritt, Austritt des Mitglieds, das sie vertreten oder durch Beendigung der Anstellung beim Mitgliedsbetrieb, das sie vertreten, als Delegierter aus.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Delegierter der Mitgliedergruppen *Direktmitglieder, Forsttechnik, Branchenpartner* vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und für die Dauer der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger für den ausgeschiedenen Delegierten aus den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe bestimmen.

3) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus 3 Personen, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Er wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung nach Wahlordnung gewählt. Dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) obliegt das operative Geschäft des DFUV nach Geschäftsordnung.

Hierzu kann er sich eines Geschäftsführers bedienen.

## § 7 Beschlussfassungen/Auflösung

Einladungen zu Versammlungen der Organe des DFUV ergehen mit einer Frist von 4 Wochen in Textform an die letzte von den Einzuladenden bekannte Adresse. Beschlüsse der Organe des DFUV werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer es ist in dieser Satzung anders bestimmt.

Satzungsänderungen und Auflösung des DFUV bedarf einer 3/4 Mehrheit.

Für die Beschlussfassung gilt generell das anwesende Mitglied.

Über die Versammlungen/Beschlussfassungen werden Niederschriften gefertigt. Verantwortlich für die Aufstellung der Niederschriften ist der geschäftsführende Vorstand. Die Protokolle sind von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben. Anträge an die Organe sind jeweils in schriftlicher Form bis 2 Wochen vor Versammlung zu stellen. Über die Zulassung nicht fristgerechter Anträge entscheidet die Versammlung nach Abstimmung.

DFUV
Deutsches Netzwerk der
Forstunternehmen & Forsttechnik e.V.

*Satzung vom 12.11.1994*
*Neufassung durch Beschluss vom 08.05.2013 in Hannover,*
*geändert in Würzburg, den 29.11.2019,*
*geändert in Lohr am Main, den 10.05.2023,*
*geändert in Göttingen, den 06.11.2025*